

BLSV e.V.; HAUS DES SPORTS
Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

SC 04 Schwabach e.V.

Herr Helmut Räthe
Nördlinger Str. 48

91126 Schwabach

Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement

Ressort Förderung Sportstätte

Ihr Ansprechpartner: Bianca Schubert
Tel.: 089/15702-463
E-Mail: bianca.schubert@blsv.de
unser Zeichen: bs

Datum: 02.09.2024

V-Nr.: 50586 Antrag vom 12.08.2024 Antrag-Nr.: 463405

Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

(gemäß den aktuell geltenden Sportförderrichtlinien (SportFör))

Hier: Förderung des Sportstättenbaus für Vereine
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag des Vereins auf eine staatliche Förderung für folgende Baumaßnahme/n

Bestandssicherung

Schließanlage am Hauptgebäude und Funktionsgebäude

ist nun als Kleinantrag unter der Bearbeitungsnummer 463405 erfasst.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht hiermit folgender

Bescheid:

Dem Verein wird für die beantragte Maßnahme die **Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn** erteilt.

Diese Zulassung befreit lediglich vom haushaltsrechtlichen Verbot, Vorhaben zu fördern, die ohne besondere Genehmigung bereits begonnen worden sind. **Sie stellt keine sachliche Vorentscheidung über eingereichte Zuwendungsanträge dar, so dass der Maßnahmenträger das volle Risiko dafür trägt, das Projekt bei etwa ausfallenden Fördermitteln mit eigenen und sonstigen Mitteln endgültig finanzieren zu müssen.** Aus dieser Genehmigung können insbesondere keine Rechtsansprüche auf Gewährung von beantragten staatlichen Fördermitteln abgeleitet werden. Vielmehr muss die Entscheidung hierüber dem besonderen Bewilligungsverfahren vorbehalten bleiben.

Das heißt, die Zulassung des vorläufigen Maßnahmenbeginns stellt keine Zusicherung auf den Erlass eines Förderbescheides im Sinne des Art. 38 BayVwVfG dar. Diese Zulassung ersetzt auch nicht die nach anderen Vorschriften (z.B. Bau-, Wasser-, Naturschutz-, Straßen-, und Wegerecht) etwa erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Nebenbestimmungen

Eine unter Umständen später ergehende Bewilligung der staatlichen Fördermittel wird unter den in den nachstehenden Beiblättern angeführten Bedingungen und Auflagen gemäß Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erfolgen:

Beiblatt I: Allgemeine Nebenbestimmungen (AN-Best-P)
Beiblatt II: Verwaltungsspezifische Nebenbestimmungen
Beiblatt III: Bautechnische und Nutzungsspezifische Nebenbestimmungen

Die Beiblätter sind daher Bestandteil dieses Bescheides und die angeführten Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

Vorzulegende Unterlagen

Für eine abschließende Bewertung und zur Vervollständigung des eingereichten Förderantrags sind nach Abschluss der Baumaßnahme die im Beiblatt IV angeführten Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dieses Beiblatt ist daher ebenfalls Bestandteil dieses Bescheids.

Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG), in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kvz) – in der Fassung vom 01.01.2002. Die Gebühr wurde unter Würdigung der Angelegenheit und des entstandenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt.

Begründung, Rechtsgrundlagen

I. Sachverhalt

Der Verein beantragt die Gewährung einer Landeszuwendung für die Förderung des oben genannten Bauprojekts im Wege des Kleinantragsverfahrens. Die überschlägige Erstprüfung der eingereichten Antragsunterlagen führt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Maßnahme grundsätzlich als förderwürdig anzusehen ist. Eine abschließende Ermittlung der Landeszuwendung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bleibt dem weiteren Antragsverfahren nach Abschluss des Bauvorhabens vorbehalten.

II. Begründung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist für die Bewirtschaftung der Landesmittel für den Bereich „Ausgaben zur Förderung des Sportwesens“ sachlich und örtlich zuständig. Hier sind auch die Zuschüsse für Bauprojekte veranschlagt.

Der BLSV ist beliehener Unternehmer des Freistaates Bayern und mit der Aufgabe betraut worden, Landeszuwendung für den außerschulischen Sport zu gewähren und auszureichen. Der BLSV vertritt in dieser Funktion die Interessen des Freistaates Bayern und ist verantwortlich für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.

In Ziffer 5.3.1 der Sportförderrichtlinien vom 05.12.2022 wird geregelt, dass durch die Landeszuwendungen der Bau von Vereinssportstätten gefördert werden soll. Abweichend von Nr. 5.3.5.3 der Sportförderrichtlinien gelten gemäß StMI-Schreiben vom 11.07.2019 (Aktenzeichen H2-5813-1-17) für Antragsstellungen ab dem 15.07.2019 gestaffelte Fördersätze, die abhängig sind von der Steuerkraft der Gemeinde, in dem der antragstellende Verein seinen Sitz hat. Die höchstmögliche Förderung liegt zwischen 20% und 55% der einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. **Aufgrund der aktuell vom Bayerischen Landtag genehmigten Haushaltsmittel kann aber keine Aussage darüber getroffen werden, ob ggf. die erhöhten Fördersätze aus dem Sonderförderprogramm bei ihrem Antrag angewendet werden können.**

Die Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn für das beantragte Bauprojekt des Vereins ist zu erteilen, da die Fördervoraussetzungen gemäß den Sportförderrichtlinien grundsätzlich erfüllt sind. In Abwägung des Ermessensspielraums ist daher zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden.

III. Rechtsgrundlagen

Für diesen Bescheid gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 23 und 44 Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien) vom 05.12.2022

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Holzinger
Leiter Kleinanträge

gez. Bianca Schubert
Ressort Förderung Sportstätte

Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
Ressort Förderung Sportstätte

Anlagen:

- Beiblatt I: „ANBest-P“
- Beiblatt II: „Verwaltungsspezifische Nebenbestimmungen“
- Beiblatt III: „Bautechnische und nutzungsspezifische Nebenbestimmungen“
- Beiblatt IV: „Liste der nach Fertigstellung zu erbringenden Nachweise und Unterlagen“

zur Mitkenntnis:

- BLSV-KV Herrn Kuhnle per E-Mail

Beiblatt I:

Stand: 1. Januar 2023



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst; eine Zuwendung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn höhere Entgelte als nach dem TV-L und dem TVöD oder sonstige über- und außertarifliche Leistungen gezahlt werden (Besserstellungsverbot). Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung oder ist eine Ausnahme zugelassen, sind Personalausgaben bis zur Höhe der an vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen zuwendungsfähig (Kappung).
- 1.4 Soweit im Zuwendungsbescheid keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung² anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung² um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Vor der Vergabe eines Auftrags sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. Dabei sind zu dokumentieren
 - a) die Leistungsbeschreibung,
 - b) die Angebotseinholung,
 - c) die eingegangenen Angebote und
 - d) die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien.
- 3.2 Aufträge im Wert von bis zu 5 000 € (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und bis zu 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 EStG) sowie für Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden.
- 3.3 Aufträge sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Das bedeutet:
 - a) Anbieter, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden (Nr. 3.1) oder an die ein Auftrag vergeben wird (Nr. 3.2), müssen fachlich und personell in der Lage sein, den zu vergebenden Auftrag auszuführen. Die Vergabe an einen Generalübernehmer ist nicht zu lässig.
 - b) Der Zuwendungsempfänger soll zwischen den Anbietern wechseln, die er zur Abgabe eines Angebots auffordert (Nr. 3.1) oder an die er einen Auftrag direkt vergibt (Nr. 3.2).
- 3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten können (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung ist – soweit verfügt – mit den beschafften Gegenständen gemäß den Bestimmungen der Bewilligung zu verfahren.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat ganz oder überwiegend zulasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, VV Nr. 10.2, 10.3).
 - 6.1.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
 - 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
 - 6.1.4 Zudem ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt ausgewiesen sind. Aus der Einzelaufstellung müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
 - 6.1.5 Mit dem Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht, sofern auf die Vorlage von Belegen verzichtet wurde (einfacher Verwendungsnachweis).
 - 6.1.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid zugelassen, genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.1.5 genannten Belege und Verträge – auch im Falle der Verwendungsbestätigung –, alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.4 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise oder Verwendungsbestätigungen entsprechend VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 oder der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungsnachweise und -bestätigungen der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.4 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 8.2.4 die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Beiblatt II:

Verwaltungsspezifische Nebenbestimmungen

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

1. Bedingungen

Die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht unter der **Bedingung**, dass

- die erforderlichen bauaufsichtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- eine tragbare Zwischenfinanzierung sichergestellt ist.
- andere Stellen, die mit der Finanzierung des Projekts befasst sind, gegen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Einwendungen erheben.

2. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen wie z.B. Flyer, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten und Internetseiten, oder an anderer geeigneter Stelle (u. a. Briefköpfe des Zuwendungsempfängers; Interviews in Presse und Funk) ist - soweit möglich- ein Hinweis auf die Beteiligung des Freistaates Bayern an der Gesamtfinanzierung, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, durch Verwendung einer sog. Wort-Bild-Marke anzubringen. Die entsprechende Wort-Bild-Marke kann als Datei in verschiedenen Größen angefordert werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wort-Bild-Marke nur im Zusammenhang mit der gewährten Förderung verwendet werden darf. Ferner ist eine Veränderung (z.B. Farbzusammensetzung) nicht zulässig.

Des Weiteren ist auf die Förderung des Bauvorhabens durch Bautafeln hinzuweisen. Beim Aufstellen der Tafeln ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Tafeln sollen gut sichtbar sein und möglichst an der Zufahrt des Bauvorhabens angebracht werden.
- b) Die Tafeln dürfen nicht an Gebäuden, Masten, Bäumen oder sonst vorhandenen Gegenständen angebracht werden.
- c) Tafeln nahe einer Straße sind im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

Beiblatt III

Bautechnische und nutzungsspezifische Nebenbestimmungen

Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht mit folgenden bautechnischen und nutzungsspezifischen **Auflagen (A)**, **Bedingungen (B)** und **Hinweisen (H)**. Diese sind bei der Auftragsvergabe zu beachten und bei der Baudurchführung einzuhalten. Für den Fall, dass die vorgegebenen Auflagen nicht eingehalten bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Diese Auflagen, Hinweise und Bedingungen sind bei einem Vorstandswechsel der neuen Vorstandschaft weiterzugeben.

- Bei der **Vergabe von Aufträgen** sind die in der **ANBest-P unter Nr. 3.** (siehe Beiblatt I) aufgeführten Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis der richtlinienkonformen Vergabe ist gegebenenfalls auf Verlangen gegenüber dem BLSV zu führen. **(A)**
- Falls erforderlich, ist auf die Verwendung **H-FCKW-haltiger Dämmstoffe** mit Ausnahme besonderer Anwendungsfälle, für die es derzeit keine technisch gleichwertigen Ersatzprodukte mit **H-FCKW-freien Dämmstoffen** gibt, zu verzichten. **(A)**
- Die geförderte Anlage darf keinem Dritten zur Gewinnerzielung zur Verfügung gestellt werden. **(A)**

Beiblatt IV

Nach Abschluss der Maßnahme vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind spätestens nach Fertigstellung der geplanten Maßnahme zur abschließenden Bewertung einzureichen:

- **Abrechnungsformular** mit den Tabellen Verwendungsnachweis, Rechnungen, Eigenleistung, bei Gebäudeprojekten Flächenaufstellung.

Übersenden Sie uns Ihre Abrechnungsdatei bitte per Mail, digital als Excel- und Ihre Kopien der großen Rechnungen bitte als PDF-Datei.

- Richtliniengemäßer Grundstücksnachweis:

Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag vom 23. Dezember 1998 die Flur Nr. 1486 betreffend mit folgenden Änderungen:

*Die **Vertragslaufzeit** hat sich auf einen Zeitraum von mindestens **25 Jahren** nach Fertigstellung der geplanten Maßnahmen zu erstrecken. Währenddessen muss das Vertragsverhältnis **unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar** gegeben sein. Das Erfordernis der Unkündbarkeit wird nicht beeinträchtigt, wenn in die vertragliche Regelung ein Vorbehalt aufgenommen wird, der dem Inhalt des § 543 BGB entspricht. Wird diese Vertragsverlängerung nicht nachgereicht, ist die Schließanlage für das Funktionsgebäude auf der Flur Nr. 1486 von der Förderung ausgeschlossen und nur die Schließanlage des Hauptgebäudes auf der Flur Nr. 1476 (im Eigentum des Vereins) kann gefördert werden.*

- Bewilligungsbescheide weiterer an der Projektfinanzierung beteiligter Institutionen/Zuwendungsgeber (z.B. Kommune/Stadt, Landkreis, ggf. BAFA, DJK-Verband, DAV, etc.).
- Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, oder Ihres Steuerberaters ob für Ihr Projekt Vorsteuererstattung geltend gemacht werden konnte oder nicht, und wenn ja, in welcher Höhe.

Hinweis: Ein Umsatzsteuer-Freistellungsbescheid, oder eine Gemeinnützigkeitsbestätigung kann nicht als Nachweis zum Vorsteuerabzug angenommen werden. Ohne vorliegenden Nachweis, wird die max. mögliche Vorsteuer bei der abschließenden Bewertung der zuwendungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

- Grundrisspläne 1:100 des gesamten Gebäudes.
- Lageplan 1:1000 mit Kennzeichnung der Maßnahme und der Flur - Nr..
- Digitale Flächenberechnung/-aufstellung (im Excel-Format).